



## **Satzung der EUROAVIA Berlin e. V.**

Vom 18.11.2013

Ursprünglich verabschiedet auf der Gründungsversammlung vom 31. März 2011, letzte Änderung auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. November 2013.

### **§1: Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein erhält den Namen „EUROAVIA Berlin“.
2. Sitz des Vereins ist Berlin. Dort erfolgt auch die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg.
3. Der Verein wird dann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) geführt.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2: Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist

1. Die fachliche Bildung im Bereich der Luft- und Raumfahrt sowie weitere berufsrelevante, fachspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse (Softskills) sollen gemäß §52, 7 AO durch geeignete Veranstaltungen wie Exkursionen, Fortbildungsseminare, Vorträge, Workshops, lokale und internationale Treffen, Kongresse und Symposien sowie deren Planung und Durchführung gefördert werden.
2. Die internationale Gesinnung, Toleranz und Völkerverständigung gemäß §52, 13 AO soll durch Anregung, Förderung und Vertiefung von fachlichen, persönlichen und interkulturellen Kontakten gefördert werden. Dies soll besonders im Rahmen von internationalen Treffen in Berlin und im Ausland durch den freien Austausch von Teilnehmern aus unterschiedlichen kulturellen und sozialen Hintergründen erreicht werden.

Die Hochschulgruppe verfolgt keine parteipolitischen, rassistischen oder konfessionellen Absichten.

### **§3: Gemeinnützigkeit**

EUROAVIA Berlin e. V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an EUROAVIA Dresden e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§4: Mitgliedschaft im Verein**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Alumni und Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder. Ein zeitgleicher Status als Alumna oder Alumnus und Fördermitglied ist möglich.
2. Ordentliche Mitglieder
  - a. Nur ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
  - b. Bei Austritt steht es jedem Mitglied frei, in den Status der Alumna oder des Alumnus zu wechseln.
3. Alumni
  - a. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Alumni-Programm ist die zurückliegende ordentliche Mitgliedschaft.
4. Fördermitglieder

Fördermitglieder können alle natürlichen, voll geschäftsfähigen Personen, alle juristischen Personen und alle Personenvereinigungen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen.
5. Ehrenmitglieder
  - a. Personen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Dienste erworben haben, oder sich für die Ziele, die auch der Verein vertritt, eingesetzt haben, können Ehrenmitglied werden.
  - b. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung oder der Jahreshauptversammlung ernannt.

#### **§5: Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt als ordentliches oder als Fördermitglied ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung muss der Vorstand die Mitgliederversammlung oder die Jahreshauptversammlung unterrichten. Diese können mit einfacher Mehrheit die Aufnahme des Bewerbers beschließen. Der Beitritt als Alumnus ist nur möglich, wenn die Person bereits ordentliches Mitglied von EUROAVIA gewesen ist.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
  - a. durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Semester des Landes Berlin (31.03. oder 30.09. jeden Jahres) mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.
  - b. bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, bei einer Personenvereinigung durch deren Auflösung.
  - c. durch Ausschluss. Diesen kann eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn

- i. das Mitglied gegen die Satzung wissentlich oder grob fahrlässig verstoßen hat,
- ii. das Mitglied dem Ruf und den Interessen des Vereins wissentlich oder grob fahrlässig Schaden zugefügt hat,
- iii. das Mitglied aus verhaltensbedingten Gründen nicht tragbar ist.

Der Beschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Vorstand des Vereins Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung wird dann von der Mitgliederversammlung geprüft.

- d. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied seinen Beitrag nicht bezahlt hat. In diesem Falle ist das Mitglied nach Verstreichen der Frist (vgl. §6.2) schriftlich, auch in elektronischer Form, zur Zahlung seines Beitrages innerhalb von vier Wochen aufzufordern. Dieses Schreiben enthält außerdem die Androhung der Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wird bei Nichtzahlen automatisch wirksam. Hat das betreffende Mitglied versäumt, dem Verein eine neue Anschrift, bzw. eine neue Email-Adresse mitzuteilen, so ist die Streichung auch ohne Mitteilung wirksam.

Der Vorstand kann von der Streichung in begründeten Fällen absehen.

3. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **§6: Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet

- a. das Ansehen des Vereins zu wahren und zu mehren.
- b. die Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

2. Mitgliedsbeiträge

- a. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Festlegung der regulären Beitragshöhe wird in der Geschäftsordnung geregelt. Der Beitrag wird halbjährlich erhoben und ist jeweils bis zum 31. Mai beziehungsweise 30. November zu zahlen.
- b. Von den Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhere Beiträge als der reguläre Mitgliedsbeitrag, können mit einzelnen Fördermitgliedern vereinbart werden. Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist bis zum 30. November zu zahlen.
- c. Ehrenmitglieder und Alumni sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Verwalter des Mitgliederverzeichnisses eine gültige Adresse vorliegt.

### **§7: Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

1. Jahreshauptversammlung
2. Mitgliederversammlung
3. Vorstand
4. Förderkreis

### **§8: Jahreshauptversammlung**

1. Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung
  - a. Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes
  - b. Neuwahl des Vorstandes des Vereins
  - c. Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung
  - d. Wahl der Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr
  - e. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - f. Beratung über Anträge und sonstige Aufgaben
2. Die Jahreshauptversammlung findet jeweils im 2. Quartal statt. Die Einladungen erfolgen schriftlich, mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin durch den Vorstand. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen, die alle bisher vorliegenden Anträge enthält. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die in allen Punkten dem Charakter der Jahreshauptversammlung entspricht.

Die Jahreshauptversammlung verhandelt in öffentlicher Sitzung. Sie kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausschließen oder beschränken, wenn wichtige Belange es erfordern.

3. Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von 30% aller ordentlichen Mitglieder. Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, jedoch bedürfen Satzungsänderungen und Ausschluss der Öffentlichkeit der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Dreiviertelmehrheit. Jedes Mitglied hat in der Jahreshauptversammlung eine Stimme, nichtanwesende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

4. Ablauf



Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens beim Beginn der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

Zu Beginn der Jahreshauptversammlung wählen die Mitglieder einen Protokollführer. Beschlüsse sind im Protokoll mit Wortlaut niederzuschreiben. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben. Im Verlauf der Versammlung werden der Vorstandsbericht und der Kassenbericht über das letzte Geschäftsjahr sowie der Bericht der Kassenprüfer entgegengenommen.

### **§9: Mitgliederversammlung**

#### 1. Zuständigkeit

- a. Entgegennahme des Vorstands- und Kassenberichtes über den zurückliegenden Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung.
- b. Entgegennahme des Vorstandsberichtes über das geplante Schwerpunktprogramm bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
- c. Sonstige Anträge und Aufgaben, die nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.

2. Es findet halbjährlich eine Mitgliederversammlung statt. Die Jahreshauptversammlung kann eine Mitgliederversammlung ersetzen.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die in allen Punkten dem Charakter der Jahreshauptversammlung entspricht.

#### 4. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, jedoch bedürfen Satzungsänderungen und Ausschluss der Öffentlichkeit der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Dreiviertelmehrheit. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Für Satzungsänderungen müssen 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

### **§10: Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung kann ein weiterer Vorsitzender bestellt werden.

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vereins können gemeinsam den Schatzmeister ermächtigen, über Konten des Vereins alleine zu verfügen. Dies bedarf einer schriftlichen Vollmacht, welche bis auf Widerruf durch ein Mitglied des Vorstands gültig ist.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Wurde kein Kandidat gewählt, können sich Kandidaten von der Liste streichen lassen. Im nächsten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
4. Zur Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.





5. Der Vorstand ist verantwortlich für:
  - a. Vorbereitung der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung
  - b. Durchführung der gefassten Beschlüsse der Versammlung
  - c. Aufstellen eines Arbeitsplanes
  - d. Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
  - e. Führung von Büchern und der Kasse
  - f. Erledigung der laufenden Geschäfte
6. Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Jede Arbeitsgruppe hat einen Verantwortlichen, der vom Vorstand ernannt und entlassen wird.
7. Der Vorstand kann durch den erweiterten Vorstand ergänzt werden. Diesem gehören an:
  - a. Der Geschäftsführer
  - b. Der Mitgliederbeauftragte
  - c. Teamleiter, welche vom Vorstand ernannt und entlassen werden.
  - d. Verantwortliche einer Arbeitsgruppe der EUROAVIA Berlin.
  - e. Ein durch eine Mitgliederversammlung bestimmter Vertreter in einem internationalen EUROAVIA Gremium.
8. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand treffen nach Bedarf zusammen und beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für eine Nachwahl einzuberufen.
10. Aufgrund eines Antrages, der mindestens von der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder unterschrieben wurde, muss der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder auch während einer Amtsperiode im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

### **§11: Förderkreis**

Der Förderkreis setzt sich aus Fördermitgliedern zusammen, die vom Vorstand in den Förderkreis aufgenommen werden. Aufgabe des Förderkreises ist es, den Verein finanziell und beratend zu unterstützen. Die Mitglieder des Förderkreises nehmen halbjährlich im Zeitraum einer Förderkreisversammlung den Vorstandsbericht entgegen.

### **§12: Finanzen**

1. Die Beiträge aller Mitglieder und alle Spenden gehen an den Verein.
2. Die gesamten Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein haftet nicht für unautorisierte Handlungsweisen seiner Mitglieder.



**§13: Geschäftsordnung**

Der Vorstand kann sich die Erstellung einer Geschäftsordnung vorbehalten. Sie darf der Satzung nicht widersprechen und muss in einer Mitgliederversammlung, bei der mehr als 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

